Auszug aus: Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 13.7.2012 zum Nationalen Sozialbericht 2012

- **Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien**

Ein großer Problembereich vor Ort stellt die kaum steuerbare Zuwanderung aus den neuen EU-Beitrittsgebieten Südosteuropas, insbesondere Rumänien und Bulgarien dar. Wir möchten voranstellen, dass sich auch die Kommunen in Deutschland zur Erfolgsgeschichte der Europäischen Union ausdrücklich bekennen. Die Kommunen haben durch die vor Ort stattfindende Integrationsarbeit einen wichtigen Beitrag geleistet, um Menschen aus anderen Staaten in das Gemeinwesen vor Ort zu integrieren. Hierzu sind die Kommunen in Deutschland auch weiterhin bereit. In den letzten Jahren hat sich jedoch ein Problem herauskristallisiert, das vor Ort Schwierigkeiten aufwirft, mit denen die Kommunen nicht alleingelassen werden dürfen.

Wir beobachten bereits heute und damit vor dem Eintritt der vollständigen Freizügigkeit 2014 einen sehr dynamisch wachsenden Zuzug von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen. Im Migrationsbericht der Bundesregierung wird aufgeführt, dass die Zuwanderung rumänischer Staatsbürger 2010 im Vergleich zum Vorjahr stark, nämlich um 31,9 % weiter gestiegen ist. Bei den bulgarischen Staatsangehörigen war eine Steigerung um 36,4 % zu verzeichnen. Die Problematik besteht darin, dass die Einreise zwar zum Zwecke der Arbeitssuche erfolgt, allerdings kommt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit nur in seltenen Fällen tatsächlich zustande. Hintergrund hierfür sind eine oft schlechte Bildungssituation sowie fehlende oder mangelhafte Sprachkenntnisse. Auch sozialisationsbedingte Erfahrungshorizonte erschweren eine Integration erheblich und führen zu erheblichen Schwierigkeiten bei dem Versuch, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Die Herausforderung für die Kommunen besteht nun darin, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Denn weder ist aufgrund der europäischen Aufenthaltsrechtsregelungen und ihrer Umsetzung in deutsches Recht eine Aufenthaltsbeendigung einfach herbeizuführen, noch ist ein Ausschluss von Sozialleistungen praktisch möglich. Wir stellen fest, dass viele Einreisende weder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel verfügen, obschon dies eigentlich Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts ist. Doch der Verlust der Freizügigkeit ist nach der europäischen Rechtsprechung mit hohen Anforderungen belegt. Auch kann selbst nach einer Ausreise unmittelbar wieder (neu) Freizügigkeit geltend gemacht werden.

Soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind für den betroffenen Personenkreis eigentlich ausgeschlossen, da nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 SGB II ein Leistungsausschluss für Personen besteht, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Auch haben Ausländer nach § 23 Abs. 3 SGB XII, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe, lediglich auf im Einzelfall unabweisbar gebotene Leistungen im Sinne einer Notfallversorgung.

Es ist aber festzustellen, dass die zuwandernden Menschen gleichwohl in der Auswanderung nach Deutschland eine Verbesserung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse sehen. Dies ist erklärbar, wenn man bedenkt, dass sie in ihrer Heimat oft noch nicht einmal Zugang zu Wasser- und Stromversorgung, Kanalisation, Müllabfuhr, ärztlicher Versorgung, schulischer Bildung etc. hatten. Die Folgen dieser Armutswanderung in den Kommunen vor Ort gehen aber auf genau diesen Widerspruch zwischen Freizügigkeits-, Zuwanderungs-, Sozial-, Aufenthalts- und Ordnungsrecht zurück.

Eine wesentliche Herausforderung wird es sein, hier eine sachgerechte Lösung zu finden, die gewährleistet, dass einerseits das Freizügigkeitsrecht aufrechterhalten bleibt, andererseits ein Missbrauch bzw. von den europäischen Verträgen nicht beabsichtigter Zuwanderungsstrom aus armen in sog. reiche Länder wirksam verhindert werden kann und die Freizügigkeitsvoraussetzungen auch geprüft und durchgesetzt werden können. Dabei ist uns bewusst, dass die Voraussetzungen hierzu nicht allein in der Hand der Bundesrepublik Deutschland liegen, sondern auch einer europäischen Ergänzung bedürfen.

Diese Herausforderung muss jedoch angenommen werden, um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Uda Bastians